

06/00

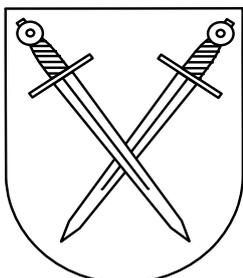
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

17.04.2000

## Inhalt

Seite

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 42. | Entgeltordnung vom 13.04.2000 für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales/VHS-Vortragsraum im City-Centrum  | 75 |
| 43. | Nutzungsordnung vom 13.04.2000 für den Giebelsaal/Vortragsraum VHS der Stadt Schwerte   | 77 |
| 44. | 2. Nachtrag vom 13.04.2000 zur Änderung der Satzung über das auf dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Marktstandsgeld (Marktgebührenordnung) vom 01.07.91 | 80 |
| 45. | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß  | 82 |
| 46. | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß  | 83 |
| 47. | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß  | 84 |



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

**Entgeltordnung vom 13.04.2000  
für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales /VHS-  
Vortragsraum im City-Centrum**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.11.1983 folgende Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales im City-Centrum erlassen.

**§ 1**

1. Die Stadt stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Antrag den Giebelsaal und den VHS-Vortragsraum im City-Centrum für Veranstaltungen gegen Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung.
2. Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.

**§ 2**

1. Das Entgelt wird nach Nutzungsarten festgelegt und beträgt mindestens 30,00 DM pro Stunde. Der Stundensatz umfasst die Bereitstellung der Räume einschl. der erforderlichen Tische, Bestuhlung und im Giebelsaal auch der vorhandenen Mikrofonanlage.
2. Das Entgelt beträgt für den Giebelsaal je angefangene Stunde
 

a. bei Bühnenveranstaltungen (nur Stuhlreihen)	50,00 DM
b. bei sonstigen Veranstaltungen (Tische und Stühle)	100,00 DM
c. Vorbereitungszeiten	22,50 DM
d. ohne Bestuhlung	30,00 DM
3. Bei Nutzung des VHS-Vortragsraumes beträgt das Entgelt 25,00 DM/Std.

**§ 3**

1. Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und städtischer Bediensteter beträgt das Entgelt
 

a. Küche einschl. Einrichtung	50,00 DM Pauschalbetrag
b. besondere Nutzung des Eingangsbereiches (Biertheke)	80,00 DM Pauschalbetrag
c. Flügel (Standort Bühne)	50,00 DM Pauschalbetrag evtl. zusätzl. Kosten für das Stimmen
d. Haus- und Mediendienst	80,00 DM – 300,00 DM Pauschalbetrag je nach techn. Aufwand

**§ 4**

Bei Dauernutzungsverhältnissen sowie Ganztags- und Mehrtagesnutzungen können abweichend von §§ 2 und 3 ermäßigte Nutzungsentgelte vereinbart werden.

**§ 5**

In begründeten Einzelfällen kann gem. der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.

**§ 6**

Das Nutzungsentgelt nach den §§ 2 und 3 muss bei Einzelveranstaltungen per Verrechnungsscheck im voraus an die Stadt gezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten und über den Raum anderweitig verfügen.

## § 7

1. Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung und bei öffentlichen Veranstaltungen für die Einhaltung der §§ 6 ff des Versammlungsgesetzes.
2. Er haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung an den gemieteten Räumen, Zugängen und Nebenräumen sowie am Inventar und den technischen Einrichtungen entstehen. Er hat der Stadt Schwerte auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
3. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit für die Behebung evtl. eintretender Schäden verlangen.

## § 8

1. Schadenersatzansprüche des Benutzers gegenüber der Stadt, ihren Bediensteten und Beauftragten wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere für die fehlerhafte Beschaffenheit der Mieträume, des Inventars sowie der technischen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Eingangsbereich und die Nebenräume.
2. Der Benutzer stellt die Stadt, ihre Bediensteten und Beauftragten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der gemieteten Räume entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Stadt kann den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.
3. Die Haftung der Stadt nach § 836 BGB bleibt unberührt.

## § 9

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales /VHS Vortragsraum im City-Centrum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales /VHS Vortragsraum im City-Centrum stimmt mit dem am 05.04.2000 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.04.2000

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

**Nutzungsordnung vom 13.04.2000  
für den Giebelsaal / Vortragsraum VHS  
der Stadt Schwerte, Am Markt 11, 58239 Schwerte**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1997 (GV NW S. 666(SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Schwerte in der Sitzung am 05.04.2000 folgende Nutzungsordnung für die außerkommunale Nutzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt Schwerte stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Antrag den Giebelsaal und den VHS-Vortragsraum zur Verfügung. Für die Nutzung durch außerkommunale Gruppen und Personen stehen zur Verfügung:

- Der Giebelsaal mit Einbauten wie Bühne, Garderobe, Schminkraum
- Küche und Toiletten, Biertheke, Foyer, Cafeteria
- Der Vortragsraum der VHS (Raum 1)

**Die genannten Räumlichkeiten stehen der Allgemeinheit für**

- kulturelle
- soziale
- gemeinnützige
- bildungsfördernde
- politische
- gesellige

Veranstaltungen zur Verfügung.

**§ 2**

**Nutzungsvoraussetzungen**

1. Jede außerkommunale Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.  
Die Genehmigung bedarf der Schriftform und wird frühestens 18 Monate vor Veranstaltungsbeginn erteilt. Sie berechtigt lediglich zur Nutzung der in der Genehmigungsverfügung genannten Räumlichkeiten. Die Einbeziehung weiterer Räumlichkeiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der VHS, Am Markt 11, 58239 Schwerte, schriftlich zu beantragen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Der Antrag muß enthalten:
  - a) Veranstalter (vollständige Adresse)
  - b) Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen
  - c) Zweck der Veranstaltung (Kurzbeschreibung)
  - d) Teilnehmerzahl
  - e) Veranstaltungstag und Uhrzeit
  - f) Gewünschte Räumlichkeit(en)
  - g) Angabe eigener Gerätschaften/Hilfsmittel
  - h) Angaben zur geplanten Bewirtung

**§ 3**

**Nutzungsbedingungen**

1. Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Der vom Veranstalter benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.
2. Bei Übergabe hat sich der Veranstalter / Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt der Benutzer keine Bedenken vor, so gelten die Räume als einwandfrei übergeben.
3. Die überlassenen Räumlichkeiten / Einrichtungen / Anlagen sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Schäden sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen, ggf. zu ersetzen. Beeinträchtigungen Dritter sind soweit wie möglich auszuschließen.
4. Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet. Eine räumliche Veränderung des Inventars ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

5. Vor- und Nachbereitungen können nur in Abstimmung mit der Stadt vorgenommen werden.
6. Das Ende der Veranstaltung ist der Stadt Schwerte anzuzeigen. Mit dem Veranstalter wird eine Übergabe der Räume durchgeführt. Dabei ist die Dauer der Veranstaltung festzuhalten.
7. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsgesetzes NW sind zu beachten.
8. Die Zubereitung oder das Warmhalten von Speisen auf offener Flamme ist untersagt. Gemäß §§ 1 und 2 Landesabfallgesetz NW darf zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen kein Wegwerfgeschirr verwendet werden.
9. Die Werbung für Veranstaltungen Dritter ist Sache des Veranstalters. Die Stadt Schwerte kann die Vorlage des Werbematerials für die in dem Haus stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung der Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwerte zu befürchten ist.

#### **§ 4**

#### **Behördliche Genehmigungen / Sicherheitsbelange**

1. Die Genehmigung umfaßt nicht die durch die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis. Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Ablauf seiner Veranstaltung. Auf die §§ 109 u. 110ff der Versammlungsstättenordnung wird hingewiesen. Insbesondere sind die Notausgänge, die Ein- und Ausgänge sowie die Fluchtwege freizuhalten.  
Bei Veranstaltungen mit Kassendienst ist der Aufstellungsort der Kasse so zu wählen, daß ein genügend großer Fluchtweg im Eingangsbereich des Giebelsaales vorhanden ist.  
Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Entsprechende Kosten / Steuern gehen zu Lasten des Nutzers.
2. Die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer. Bei Gebrauch von offenem Feuer sowie bei Benutzung pyrotechnischer Artikel ist spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung die Feuerwache der Stadt Schwerte zu verständigen.
3. Eine erforderliche Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst ist durch den Nutzer zu veranlassen. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.
4. Der Nutzer hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche, brandschutztechnische, betriebstechnische Vorschriften sowie Versammlungsstättenverordnung usw.) Sorge zu tragen und die Anweisung der Sicherheitsorgane zu befolgen.

#### **§ 5**

#### **Hausrecht / Hausordnung**

Die von der Stadtverwaltung beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Den Dienstkräften ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu gestatten.

#### **§ 6**

#### **Nutzungsentgelt**

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 7**

#### **Rückgabe**

Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat frei von selbsteingebrachtem Gerät zu erfolgen. Die Nachbereitung ist mit der Stadt abzustimmen.

#### **§ 8**

#### **Widerruf der Nutzungsgenehmigung**

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund jederzeit zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn

1. der Nutzer das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
2. Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung und dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
3. notwendige behördliche Genehmigungen / Erlaubnisse nicht vorliegen,
4. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
5. Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden,
6. höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände die Nutzung ausschließen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

In den Fällen 1 bis 5 ist der Veranstalter / Nutzer verpflichtet, 50 % des Nutzungsentgelts zu zahlen. Nach Ziffer 6 ist die Stadt Schwerte dem Veranstalter / Nutzer zur Rückzahlung eines schon gezahlten Nutzungsentgelts verpflichtet.

**§ 9**  
**Vorrang**

Veranstaltungen der Stadt Schwerte haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

**§ 10**  
**Haftung**

1. Der Nutzer trägt das Veranstaltungsrisiko. Schadensersatzansprüche des Benutzers gegenüber der Stadt, ihren Bediensteten und Beauftragten wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere für die fehlerhafte Beschaffenheit der Mieträume, des Inventars sowie der technischen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf den Eingangsbereich und die Nebenräume.
2. Der Nutzer haftet der Stadt Schwerte für alle Schäden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen - einschließlich etwaigen Folgeschäden -, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen diese Nutzungsordnung bedingt sind oder durch unsachgemäßen Gebrauch von Einrichtungsgegenständen und Geräten entstehen.
3. Der Benutzer stellt die Stadt, ihre Bediensteten und Beauftragten von sämtlichen Schadensersatzansprüchen der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der gemieteten Räume entstehen. Die Freistellung umfaßt sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechen - der prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Stadt kann den Abschluß einer entsprechenden Versicherung verlangen.
4. Die Stadt Schwerte kann verlangen, daß der Nutzer sich je nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern hat.
5. Mehrere Veranstalter / Nutzer haften bei Beschädigungen der Stadt Schwerte gegenüber als Gesamtschuldner.
6. Die Haftung der Stadt nach § 836 BGB bleibt unberührt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Nutzungsordnung für den Giebelsaal / Vortragsraum VHS der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Nutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Nutzungsordnung für den Giebelsaal / Vortragsraum VHS stimmt mit dem am 05.04.2000 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.03.2000

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

## 2. Nachtrag vom 13.04.2000

## zur Änderung der Satzung über das auf dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Marktstandsgeld (Marktgebührenordnung) vom 01.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 41 und § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW.S. 386) – SGV.NW.2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) vom 21.10.1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 05.04.2000 folgenden 2. Nachtrag zu der Gebührensatzung für die Wochenmärkte und Jahrmärkte der Stadt Schwerte beschlossen:

## § 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

## § 3

## Gebührenhöhe bei Jahrmärkten

(1) Die Benutzungsgebühr für einen Standplatz auf dem Jahrmarkt in Schwerte-Mitte beträgt:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| a) Für Verlosungen inkl. Blumen, Imbiss-, Eis-, sonstige Verkaufsstände sowie Greiferwagen pro laufenden Meter     | 40,00 DM mindestens 250,00 DM |
| b) für Schießwagen, Süßwaren- und Spielwarenverkauf - sowie Spielgeschäfte (z. B. Pfeilwerfen) pro laufenden Meter | 30,00 DM mindestens 200,00 DM |
| c) für Kinderkarussell und Babyflug  | 450,00 DM                     |
| d) für große Kinderfahrgeschäfte, z.B. Kinderschliefe  | 600,00 DM                     |
| e) für Autoscooter   | 1.350,00 DM                   |
| f) für Fahrgeschäfte bis 150 qm Fläche   | 800,00 DM                     |
| g) für Fahrgeschäfte von 151 qm bis 300 qm Fläche  | 1.000,00 DM                   |
| h) für Fahrgeschäfte von über 300 qm Fläche  | 1.200,00 DM                   |
| i) für Ausschank bis 20 qm   | 500,00 DM                     |
| j) für Ausschank bis 60 qm   | 600,00 DM                     |

(2) Für den Jahrmarkt in Schwerte-Westhofen werden 50 % der vorgenannten Gebühren erhoben.

(3) In den Fällen a) und b) wird die Gebühr nach vollen Metern berechnet.

## § 2

## Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über das auf dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Marktstandsgeld (Marktgebührenordnung) vom 01.07.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über das auf dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Marktstandsgeld (Marktgebührenordnung) vom 01.07.1991 stimmt mit dem am 05.04.2000 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.04.2000

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 25. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14 Juni 1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 21.05.2000 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

**§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Stadtbezirke Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 21.05.2000 in Kraft.

Schwerte, den 13.04.2000

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BHBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 27.08.2000 (Sonntag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

**§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Stadtbezirke Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu Tausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 27.08.2000 in Kraft.

Schwerte, den 13.04.2000

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Feiertag geöffnet sein:  
Am 01.05.2000 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

**§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2000 in Kraft.

Schwerte, den 13.04.2000

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister